

Unter vorrangiger Berücksichtigung von Billigkeitsgesichtspunkten hatte am 24. Februar 1982 der Internationale Gerichtshof den *Festlandsockelstreit zwischen Tunesien und Libyen* entschieden. In einem Antrag vom 27. Juli 1984 hat dann Tunesien die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Artikel 61 des IGH-Statuts sowie die Interpretation des Urteils gemäß Art. 60 beantragt. Ferner beehrte es eine Fehlerberichtigung sowie eine Expertenüberprüfung. Das Begehren Tunesiens wurde durch einstimmige Entscheidung des Gerichts vom 10. Dezember 1985 entweder als unzulässig oder als unbegründet zurückgewiesen.

Ein Wiederaufnahmebegehren kann gemäß Art. 61 nur darauf gestützt werden, daß nach Urteilsfällung entscheidungsrelevante Fakten bekannt werden, die bei der Entscheidungsfindung weder dem Gericht noch dem Antragsteller bekannt waren. Als ein derartiges Faktum stufte Tunesien die Entscheidung des libyschen Ministerrats vom 28. März 1968 ein, die die nordwestliche Grenze der Erdölkonzession Nr. 137 anders als im Prozeß vorgebracht bestimmt habe. Das Gericht verwies darauf, daß ihm diese Grenze bekannt gewesen sei und sie deshalb auch Tunesien bekannt gewesen sein müsse. Zumindest habe Tunesien die Möglichkeit gehabt, entsprechende Kenntnis zu erlangen. Darüber hinaus verneint der IGH mit eingehender Begründung, daß der exakte Verlauf der Konzessionsgrenze entscheidungserheblich gewesen sei. Aus beiden Gründen wurde der Wiederaufnahmeantrag — der erste in der Geschichte des IGH — als unzulässig abgewiesen.

Für zulässig hielt das Gericht die beiden Interpretationsanträge, wenn auch in beiden Fällen die Interpretation Tunesiens verworfen wurde.

Als nicht entscheidungserheblich sah das Gericht die von Tunesien beehrte Korrektur an. Aus dem gleichen Grunde wurde ebenfalls abgelehnt, eine Expertise erstellen zu lassen.

Als Ad-hoc-Richter gemäß Art. 31 des IGH-Statuts hatte Libyen den Uruguayer Eduardo Jiménez de Aréchaga benannt, Tunesien die Französin Suzanne Bastid. Mit ihr, einer ehemaligen Präsidentin des UN-Verwaltungsgerichts, nahm erstmals eine Frau auf der Richterbank des IGH Platz.

Rüdiger Wolfrum □

Söldner-Konvention: Konsolidierte Fassung eines Entwurfs vorgelegt — Trotzdem kaum substantielle Fortschritte (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1984 S. 67 fort.)

I. Als wesentlichstes Ergebnis der 4. Tagung des *Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern* (30.7.–24.8.1984 in New York) war ein verhandlungstechnischer Fortschritt zu verzeichnen. Es gelang, die vorliegenden Entwürfe (aus Nigeria, Frankreich und Mexiko) und die Ergebnisse der Diskussionen im Ausschuß und seinen zwei Arbeitsgruppen zu einem Textentwurf zusammenzufassen. Dieser enthielt zwar eine große Zahl eckiger Klammern — Zeichen dafür, daß die dazwischen stehenden Textpassagen noch auf Vorbehalte ein-

zelner Delegationen stoßen —, wurde aber von der Generalversammlung als Grundlage für die weiteren Verhandlungen des Ausschusses akzeptiert.

Dementsprechend nahm das Gremium seine Tätigkeit wieder auf und trat vom 8. April bis zum 3. Mai 1985 am Sitz der Weltorganisation zu seiner 5. Sitzungsperiode zusammen, zu der nun auch Kuba einen Konventionsentwurf vorlegte.

Generell stehen die Arbeiten im Schatten weltpolitischer Differenzen, vor allem dem des Ost-West-Konflikts. So wurden im Laufe der Beratungen von einigen Delegationen die *Contras* in Nicaragua ebenso zu Söldnern erklärt wie die Widerstandskämpfer in Afghanistan.

II. In der Substanz geht es nach wie vor zunächst um die Bestimmung des Söldnerbegriffs. Der 1984 erarbeitete Text enthielt hierzu zwei Definitionen. Die erste sollte im internationalen bewaffneten Konflikt gelten und entsprach wörtlich der Begriffsbestimmung in Art. 47(2) des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949. Etwas vereinfacht bedeutete dies, daß Söldner ist, wer als Fremder speziell für einen bewaffneten Konflikt angeworben wird, daran tatsächlich teilnimmt und im wesentlichen durch persönliches Gewinnstreben motiviert ist, was (auch) darin zum Ausdruck kommt, daß ihm ein deutlich höherer Sold als in vergleichbarem Rang stehenden regulären Soldaten des Entsendestaates versprochen ist. In einem zweiten Artikel wurde der Söldnerbegriff für die Situation des internen Konflikts und für Friedenszeiten festgelegt. Erfasst waren dann Personen, die um ihres persönlichen finanziellen Vorteils willen gewaltsam gegen eine (fremde) Regierung vorgehen. Diese beiden Definitionen sind auf der 5. Tagung scheinbar zu einer zusammengeführt worden. Dabei wurde aber das Konzept, für die Situation des internationalen Konflikts eine besondere Begriffsbestimmung vorzunehmen, beibehalten, so daß sich an der Struktur nicht viel geändert hat. Für die internationalen Konflikte ist es bei dem aus Art. 47(2) des I. Zusatzprotokolls stammenden Text geblieben, für Friedenszeiten und internen Konflikt dagegen ist eigentlich noch alles offen. Der Ausschuß hat sich vorläufig lediglich darauf verständigen können, daß als Söldner anzusehen sein soll, wer an abgestimmten gewaltsamen Aktionen teilnimmt, die unter anderem auf den Sturz einer Regierung gerichtet sind. Welche feindseligen Gewaltakte sonst noch die Qualifikation ihrer Teilnehmer als Söldner begründen sollen, ist ebenso unklar wie der Umfang, den der die Motivation ausmachende finanzielle Vorteil erreichen muß.

Sowohl die Diskussion im Ad-hoc-Ausschuß als auch die auf dessen Bericht basierenden Beratungen im 6. Hauptausschuß der 40. Generalversammlung haben darüber hinaus deutlich gezeigt, daß noch weitere substantielle Meinungsunterschiede zwischen den Staaten bestehen. So war bislang unbestritten, daß ein Söldner begriffsnotwendig ein fremder Staatsangehöriger ist, der an dem jeweiligen Konflikt allenfalls ein finanzielles Interesse hat. Nunmehr wird dagegen des öfteren gefordert, daß auch Personen, die gegen ihr eigenes Land vorgehen, unter den Söldnerbegriff fallen können sollen. Dagegen wird eingewandt, es sei dann kaum mehr möglich, Freiheitskämpfer und Söldner zu

unterscheiden. Einzelne Delegationen möchten den Umfang des finanziellen Vorteils, durch den der Söldner zu seinem Tun bestimmt wird, möglichst niedrig ansetzen, um den Anwendungsbereich der Konvention so breit wie möglich zu machen. In Frage gestellt wird nun auch, ob es wirklich abgestimmter, einen gewissen Umfang annehmender Gewalttätigkeiten bedarf, oder ob nicht auch der einzelne Saboteur ein Söldner sein kann. Solche Überlegungen lassen den Söldnerbegriff immer mehr an Kontur verlieren, was angesichts der Tatsache, daß an ihn Strafvorschriften anknüpfen sollen, einer allgemeinen Akzeptanz der zukünftigen Konvention nicht zuträglich sein kann.

III. Abgesehen von den Definitionsproblemen ist in weitem Umfang nach wie vor offen, was im Zusammenhang des Söldnertums alles verboten sein soll. Es deutet sich aber auch nicht an, daß sich gegenüber den bisherigen Überlegungen sehr viel ändern wird. So soll es den Staaten untersagt sein, sich der Söldner zu bedienen; es wird ihnen aufgegeben werden, Strafvorschriften zu erlassen gegen Personen, die Söldner anwerben, ausbilden, finanzieren oder gebrauchen, und solche, die selber als Söldner tätig werden. Wer dabei besondere Gewaltakte (etwa Vergewaltigung, Folter, Plünderung, Zerstörung von Eigentum, Mord) verübt, soll nochmals gesondert zur Verantwortung gezogen werden. Strafbar werden wohl auch Versuch und Beihilfe werden. Besonders umstritten war im Ausschuß, ob Anwerbung, Gebrauch, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern in den Katalog der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit aufgenommen werden soll, mit dessen Ausarbeitung die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen derzeit befaßt ist.

Weitere Teile der Konvention haben Probleme der Strafverfolgung und der Auslieferung zum Gegenstand. Während hier schon in gewissem Umfang Einigkeit besteht, ist nach wie vor umstritten, welche Behandlungs- und Verfahrensgarantien mutmaßlichen Söldnern zustehen sollen. Strittig ist auch, ob ausdrücklich festgehalten werden soll, daß die Verletzung von Verpflichtungen aus dem zukünftigen Übereinkommen ein zum Schadensersatz verpflichtendes völkerrechtliches Delikt darstellt, und ob eine Unberührtheitsklausel für das (humanitäre) Kriegsvölkerrecht Eingang in die Konvention finden wird. Schließlich enthält der konsolidierte Text eine Schiedsklausel, die aber durch einen entsprechenden Vorbehalt ausgeschlossen werden können soll.

IV. Insgesamt ist der Ausschuß in den vergangenen zwei Jahren also kaum weitergekommen. Trotz gewisser Fortschritte in Randbereichen ist vor allem anderen zu verzeichnen, daß die Staaten das Definitionsproblem noch immer nicht lösen können. Damit ist nach wie vor offen, wohin genau die Stoßrichtung der projektierten Konvention zielen soll. Wenn der Ausschuß also in Erledigung seines mit Resolution 40/74 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1985 verlängerten Mandats Mitte Juni erneut zusammentreten wird, wird seine Aufgabe kaum leichter sein als sie es in den vergangenen Jahren war. Horst Risse □

Völkerrechtskommission: Einige Artikelentwürfe vor dem Abschluß — Umfang des Arbeitsprogramms erfordert klare Prioritäten (16)